

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1974	Nummer 5
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102		Berichtigung z. RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1973 (MBI. NW. S. 1874) Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	52
2101	11. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. –	55
2230	19. 11. 1973	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. April 1973.	52
236	2. 1. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers	
8221		Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Planung von Bauvorhaben des Landes.	52
281	21. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verfahren bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter; Auslegung des § 44 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	52
71342	3. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren	52
8053	21. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Bearbeitung von arbeitsmedizinischen Fragen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.	53

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei		
7. 1. 1974	Bek. – Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	53
Innenminister		
2. 1. 1974	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.	53
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
30. 11. 1973	RdErl. – Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen; Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung	53
Personalveränderungen		
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.	54
	Landesrechnungshof	55
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1974	56
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
	55

102

I.**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1973
(MBI. NW. S. 1874)

**Allgemeine Weisungen
über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden**

Der unter 1. (Nr. 4.1 Abs. 3) aufgeführte Satz 2 muß wie folgt lauten:

Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, z. B. bei Geburt im Ausland, längerem Auslandsaufenthalt oder Herkunft aus einem Gebiet, dessen staatsrechtliche Zugehörigkeit gewechselt hat, so sind weitere Ermittlungen anzustellen.

– MBI. NW. 1974 S. 52.

2230

**Richtlinien des Bundes und der Länder
für die Studentenwohnraumförderung
vom 28. April 1972**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 19. 11. 1973 – ZB 4 – 5401

Ziffer 11 Abs. 3 der Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studenten-Wohnraumförderung vom 28. 4. 1972, veröffentlicht mit Bek. v. 6. 12. 1972 (SMBI. NW. 2230), wird aufgrund der Richtwertüberprüfung gemäß Ziffer 6 Abs. 4 vom 28. 4. 1972 und aufgrund der Richtwertüberprüfung gemäß Ziffer 6 Abs. 4 vom 3. 5. 1973 wie folgt neu gefaßt:

Appartements für Studentenehepaare

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne:

(Sonderfaktoren)

Kosten des Baugrundstücks	DIN 276 Ziffer 1
Erschließung	DIN 276 Ziffer 2
Einstellplätze und Garagen	
Außenanlagen	DIN 276 Ziffer 5
besondere Baukonstruktionen	DIN 276 Ziffer 3.5.1
Studentenehepaar	Gesamt-fläche Kosten-richtwert Pauschbetrag des Bundes je Wohn-einheit je Wohn-einheit
ohne Kind = 2 Einzelplätze	48 qm 42000,- DM 24000,- DM
mit einem Kind = 2 + 1/2 Einzelplätze	60 qm 52500,- DM 30000,- DM
mit zwei Kindern = 2 + 2/2 Einzelplätze	72 qm 63000,- DM 36000,- DM

Bei Studentenehepaaren mit mehr als zwei Kindern wird davon ausgegangen, daß entsprechende Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden (vgl. auch Ziff. 13 Richtl.). Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

**) DIN 276 (neu) – September 1971

– MBI. NW. 1974 S. 52.

236

822:

**Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
bei der Planung von Bauvorhaben des Landes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3-8012.5 (III Nr. 37/73) u. d. Finanzministers – VI A 3 – 8.200 – v. 2. 1. 74

Nach § 19 der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-

Westfalen vom 2. 5. 1973 (SMBI. NW. 8221) sind bei Bauvorhaben, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen oder dergleichen für Unternehmen, die der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter rechtzeitig zu beteiligen, damit die Belange der Unfallverhütung und der Betriebshygiene berücksichtigt werden können.

Damit nicht erst nach Fertigstellung der Entwurfsplanung durch Auflagen oder Bedingungen aus Gründen der Unfallverhütung und Betriebshygiene kostenerhöhende Unplanungen erforderlich werden, bitte ich folgendes zu beachten:

1. Zustimmungsverfahren nach § 97 BauO NW
- 1.1 Bei Bauvorhaben des Landes, die nach § 97 BauO NW unter Leitung eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geplant und durchgeführt werden, ist das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt durch das Finanzbauamt bzw. Staatshochbauamt bereits während der Entwurfsplanung und Erstellung der Haushaltsunterlagen (§ 24 LHO) zu beteiligen.
- 1.2 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die Erfordernisse der Unfallverhütung und der Betriebshygiene entsprechend dem Stand der Planung zu prüfen und das Ergebnis dem anfragenden Finanzbauamt bzw. Staatshochbauamt schriftlich bekanntzugeben. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist an seine Stellungnahme gebunden, sofern keine Änderung der Sach- und Rechtslage – insbesondere keine Änderung der Entwurfsplanung – eintritt.
2. Genehmigungsverfahren nach §§ 80ff. BauO NW.
- 2.1 Bei Bauvorhaben des Landes, für die das Genehmigungsverfahren nach §§ 80ff. BauO NW. durchzuführen ist, hat das Finanzbauamt bzw. Staatshochbauamt darauf hinzuwirken, daß das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bereits während der Entwurfsplanung und Erstellung der Haushaltsunterlagen (§ 24 LHO) beteiligt wird.
- 2.2 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die Erfordernisse der Unfallverhütung und der Betriebshygiene entsprechend dem Stand der Planung zu prüfen und das Ergebnis dem zuständigen Finanzbauamt bzw. Staatshochbauamt schriftlich bekanntzugeben. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist an seine Stellungnahme gebunden, sofern keine Änderung der Sach- und Rechtslage – insbesondere keine Änderung der Entwurfsplanung – eintritt.
Eine Durchschrift der Stellungnahme hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt dem mit der Planung Beauftragten zuzuleiten.

– MBI. NW. 1974 S. 52.

281

**Verfahren
bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

**Auslegung des § 44 Abs. 2
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 12. 1973 – III R – 8000.9

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1962 (SMBI. NW. 281) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1874 S. 52.

71342

**Sondervereinbarungen
über die Erhebung von Katastergebühren**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1974 – I D 2 – 8318

Die Anlage zum RdErl. v. 8. 12. 1955 (SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. Die Sondervereinbarungen
6. Amtliche Entfernungskarte und
7. Entzerrungsunterlagen für die Herstellung von Luftbildern werden aufgehoben.

2. Die Sondervereinbarung 16 erhält folgende Fassung:

16. Selbstkosten für die Herstellung von Vervielfältigungen

Der Selbstkostenpreis für Vervielfältigungen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke und für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, insbesondere aus dem Katasterkartenwerk, ist nach den

Richtlinien für die Berechnung von kartographischen und reproduktionstechnischen Arbeiten des Landesvermessungsamtes NW.

zu berechnen.

– MBl. NW. 1974 S. 52.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 10,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

8053

Strahlenschutz

Bearbeitung von arbeitsmedizinischen Fragen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 12. 1973 – III A 5 – 8950.6 – (III – Nr. 40/73)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 2. 1966 (SMBL. NW. 8053) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 53.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 7. 1. 1974 – I B 5 – 430 – 3/73

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Charles Maxwell Forsyth-Smith am 20. Dezember 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

– MBl. NW. 1974 S. 53.

Innenminister

Personenstandswesen Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1974 – I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1974 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30) die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinde-, Amts- und Oberkreisdirektoren gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Plan für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1874

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9–16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Regierungsbezirk Arnsberg

1. Kreisfreie Städte	2. 4. und 17. 9.
2. Kreis Arnsberg	27. 3. und 8. 10.
3. Kreise Brilon und Meschede	26. 3. und 19. 9.
4. Kreise Ennepe-Ruhr und Iserlohn	3. 4. und 9. 10.
5. Kreise Lippstadt, Soest und Unna	28. 3. und 25. 9.
6. Kreise Lüdenscheid und Olpe	3. 4. und 18. 9.
7. Kreise Siegen und Wittgenstein	2. 4. und 17. 9.

Regierungsbezirk Detmold

8. Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	20. 3. und 25. 9.
9. Kreise Büren und Paderborn	28. 3. und 26. 9.
10. Kreise Herford und Minden-Lübbecke	19. 3. und 24. 9.
11. Kreise Höxter und Warburg	27. 3. und 8. 10.
12. Kreis Lippe	26. 3. und 9. 10.

Regierungsbezirk Münster

13. Kreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg	3. 4. und 24. 9.
14. Kreise Beckum und Warendorf	21. 5. und 26. 9.
15. Kreise Borken und Coesfeld und kreisfreie Stadt Bocholt	20. 3. und 19. 9.
16. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Kreis Recklinghausen	21. 3. und 18. 9.
17. Kreise Lüdinghausen und Münster und kreisfreie Stadt Münster	4. 4. und 25. 9.

– MBl. NW. 1974 S. 53.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 11. 1973 – II/2 – 3423.12

Nach Nr. 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBL. NW. 814) setze ich die allgemeine finanzielle Grundsicherung für Teilnehmer, die ab 1. Januar 1974 eine Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnen, auf 184,- DM wöchentlich fest.

Die allgemeine finanzielle Grundsicherung erhöht sich bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheiratenen um den Verheiratenenzuschlag von 14,40 DM, für jedes Kind (§ 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 – BGBl. I S. 582 –) um den Kinderzuschlag von 14,40 DM. Der Höchstsatz für Zuschläge beträgt 72,- DM wöchentlich.

– MBl. NW. 1974 S. 53.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. F. J. Dreyhaupt zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. F. Grawe zum Leitenden Ministerialrat
Medizinaldirektor Dr. H. W. Ehlers zum Ministerialrat

Oberregierungsrat P. Kraft zum Regierungsdirektor

Die Regierungsräte

F. Dahms

W. Esser

R. Werner

H. O. Pohlkamp

zu Oberregierungsräten

Referent Dr. G. Diers unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsrat z. A.

Es sind versetzt worden:

Leitender Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. E. Pielow vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Ernennung zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor F. Ziegler zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Es sind ausgeschieden:

Ministerialdirigent Dr. N. Boisserée auf eigenen Antrag
Leitender Ministerialrat H. Diecke auf eigenen Antrag

Nachgeordnete Dienststellen:

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:

Es sind ernannt worden:

Richter am Sozialgericht H. Reker, Sozialgericht Dortmund, zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht K. H. Sander, Sozialgericht Düsseldorf, zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht K. A. Wacker, Sozialgericht Duisburg, zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter K. E. Feder zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richter G. Orth zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richter W. Rettig zum Richter am Sozialgericht

Richter H. P. Kirsten zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Düsseldorf

Richter H. J. Gross zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter kraft Auftrags (Oberregierungsrat) J. Holdt zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter am Arbeitsgericht J. Baingo zum Richter am Arbeitsgericht als aufsichtsführender Richter beim Arbeitsgericht Solingen

Richter K. Westphal zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Solingen

Richterin R. Tschoeltsch zur Richterin am Sozialgericht beim Sozialgericht Dortmund

Regierungsrat A. Latatz zum Oberregierungsrat beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Es ist versetzt worden:

Richter am Arbeitsgericht N. Roesen vom Arbeitsgericht Iserlohn an das Arbeitsgericht Dortmund

Es sind in den Ruhestand getreten:

Richter am Landessozialgericht K. Fischer, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Landessozialgericht L. Kiefel, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht Dr. W. Schmelz, Sozialgericht Gelsenkirchen

Es ist ausgeschieden:

Richter am Arbeitsgericht Th. Bathe, Arbeitsgericht Minden, auf eigenen Antrag

Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsgewerberäte z. A.

B. Deuster – StGAA Köln –

E. Bossecker – StGAA Bonn –

zu Regierungsgewerberäten

Regierungsgewerberat F. J. Heiden vom StGAA Mönchengladbach zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerbedirektor P. Pötter vom StGAA Hagen zum Leitenden Regierungsgewerbedirektor

Oberregierungsgewerbemedizinalrat Dr. L. Terhaag – StGAA Düsseldorf – zum Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Regierungsgewerberat z. A. W. Hoheisel – StGAA Köln, z. Z. abgeordnet zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – zum Regierungsgewerberat

Es sind versetzt worden:

Regierungsgewerberat J. Kühs – StGAA Recklinghausen – an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, Dortmund

Regierungsgewerbedirektor P. Pötter – StGAA Wuppertal – an das StGAA Hagen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsgewerbedirektor Dr.-Ing. K. H. Kippe – StGAA Hagen –

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. U. Kreuder, Versorgungskuranstalt Aachen, zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Anft, Orthopädische Versorgungsstelle Köln, zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. Holz, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. Overmann, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsmedizinaldirektor bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Soest

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Schumann, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Münster, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. Wittstock, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinalrat Dr. R. Cipura, Versorgungsamt Aachen, zum Oberregierungsmedizinalrat

Regierungsoberamtsrat G. Tholl, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat H. J. Wolff vom Versorgungsamt Köln in den Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. F. Keuten, Versorgungskuranstalt Aachen
Regierungsmedizinaldirektor Dr. F. Goder, Versorgungsamt Wuppertal

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor E. Wöbking

– MBl. NW. 1974 S. 55.

Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungs- und Pharmazierat E. Diergardt, Regierungspräsident Arnsberg, zum Oberregierungs- und Pharmazierat
Regierungschemierat z. A. Dr. H. A. Meemken, Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster, zum Regierungschemierat
Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. D. H. Winterhoff, Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Westfalen in Münster, zum Oberregierungsmedizinalrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspharmaziedirektor H. Polte, Regierungspräsident Düsseldorf

Es ist verstorben:

Regierungsrat W. Poppensieker, Staatsbad Oeynhausen

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Die Oberregierungsräte
Dipl.-Chem. Dr. S. Krautscheid
Dipl.-Phys. E. Herpertz
zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. C. de La Riva zum Oberregierungsrat.

– MBl. NW. 1874 S. 54.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
– VV. MG. NW. –**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1974
IC 3 / 41.522

In meinem RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBL. NW. 2101) wird bei Nr. 32.2 folgender zweiter Absatz angefügt:

Auf Antrag eines Studienbewerbers ist ausschließlich die von ihm beigedrachte und zur Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund bestimmte Meldebescheinigung auszustellen.

– MBl. NW. 1974 S. 55.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,- DM =

13,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1974 S. 55.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat D. Amelungk zum Regierungsdirektor
Oberamtsrat H. Leppkes zum Regierungsrat

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Führung des Genossenschaftsregisters	2
Bekanntmachungen	3
Personalnachrichten	3
Gesetzgebungsübersicht	5
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. StVG § 7; BGB §§ 823, 254. – Fährt ein Schulbus auf einen von 12- bis 14jährigen Schulkindern bevölkerten Parkplatz, die daraufhin auf den Bus zulaufen, so muß der Bus-Führer die Kinder durch Hupzeichen auch dann warnen, wenn er nur Schrittgeschwindigkeit fährt. – Falls die Schulkinder derart an den Bus herankommen, daß er auch nur ein Kind von seinem Führersitz aus nicht mehr sehen kann, wahrt er die dann gebotene äußerste Vorsicht nur, wenn er sofort anhält. – Ein Schulkind, das so dicht an den langsam fahrenden Bus herangeht, daß es von dem Vorderrad erfaßt wird, trifft auch dann ein Mitverschulden an seinem Unfall, wenn hinter ihm drängende Schüler ihm ein Ausweichen unmöglich machen. OLG Köln vom 24. Januar 1973 – 16 U 73/72	9
2. BGB §§ 1004, 242; Nachbarrechtsgesetz NW § 1 II. – Ein in einer Wohngegend auf einem Grundstück abgestellter alter Postbus kann eine bauliche Anlage im Sinne des § 1 II Nachbarrechtsgesetz NW sein. – Die sich aus dem nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis ergebende Rechtspflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme wird verletzt, wenn jemand die Bewohner des Nachbarhauses in ihrem ästhetischen Empfinden dadurch stört, daß diese in ihrem Alltag den Blick auf einen alten, abgestellten Postbus ständig ertragen müssen. AG Bonn vom 4. Juli 1972 – 8 C 257/72	7
Strafrecht	
1. StGB § 142; StVO – neu – § 34 I, § 49 I Nr. 29; StVG § 24. – Wer nach dem Anfahren von Kindern nur kurz	8
hält und dann weiterfährt, ohne sich genauer um die Körperfolgen bei den Angefahrenen zu kümmern, begibt damit zwar nicht immer schon eine bedingt-vorsätzliche Unfallflucht, wohl aber eine Ordnungswidrigkeit durch fahrlässigen Verstoß gegen die Vergewisserungspflicht. OLG Köln vom 8. August 1972 – Ss 143/72	9
2. StVO § 45 VI. – Die Anzeigepflicht der Bauunternehmer nach der bezeichneten Vorschrift ist nicht nur auf solche Bauarbeiten im Fahrbahnbereich beschränkt, die einer besonderen Verkehrsregelung durch amtliche Verkehrszeichen erforderlich machen. OLG Hamm vom 15. Januar 1973 – 5 Ss OWi 1685/72	9
Kostenrecht	
1. ZPO § 91. – Macht der Kläger mehrere Ansprüche statt wie naheliegend in einer Klage mit mehreren Klagen geltend, so sind nur die Kosten erstattungsfähig, die bei Zusammenfassung aller Ansprüche in einem Prozeß entstanden wären. OLG Köln vom 16. Februar 1973 – 17 W 319/320/72	10
2. StPO § 464a; BRAGbO §§ 6, 12. – Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen des Freigesprochenen gehören die Kosten, die sein Verteidiger von ihm unter Berücksichtigung des § 6 II BRAGbO zu fordern berechtigt ist. Auch wenn der Verteidiger in demselben Verfahren noch weitere Angeklagte verteidigt hat, kann der Freigesprochene diese Kosten in voller Höhe – d. h. den Betrag, den er schulden würde, wenn der Verteidiger nur in seinem Auftrage tätig geworden wäre – erstattet verlangen ohne Rücksicht darauf, ob er selbst diese Kostenschuld erfüllt hat oder letztlich wird erfüllen müssen. OLG Hamm vom 23. Oktober 1972 – 3 Ws 280/72	11
3. BRAGbO § 100 II. – Zur Darlegungspflicht des Antrags aus § 100 II BRAGbO gehört es, den derzeitigen Wohn- bzw. Aufenthaltsort des früheren Angeklagten zu benennen und bestimmte Tatsachen über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzutragen. OLG Düsseldorf vom 4. Oktober 1973 – 1 Ws 702/73	11

– MBl. NW. 1974 S. 56

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.